



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

Hypothekendarlehen

Gesamtemissionsvolumen

EUR 2.000.000.000,00

03. April 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
a)	Geschichte und Entwicklung des Unternehmens.....	4
b)	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	5
c)	Organisationsstruktur	5
2.	Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	5
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen.....	6
a)	Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG.....	6
b)	Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG	9
c)	Prüfung der Finanzinformationen.....	10
d)	Zwischenfinanzinformationen.....	11
e)	Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren	15
f)	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	15
4.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	15
a)	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	15
b)	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	16
5.	Einzelheiten zum Wertpapierangebot	17
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	18
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	18
a)	Bonitätsrisiko.....	18
b)	Gesellschaftsstrukturrisiko	19
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	19
a)	Räumliche Konzentration	19
b)	Markttrisiko.....	19
c)	Verluste aus Kreditengagements	20
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	21
1.	Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise.....	21
2.	Verzinsung der Pfandbriefe	22
a)	Feste Zinssätze.....	22
b)	Variable Zinssätze.....	22
c)	Mehrere Zinskomponenten	23
3.	Zinsänderungsrisiko.....	23
4.	Währungsrisiko	24
5.	Laufzeit	24
6.	Handel in den Pfandbriefen	24
7.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	24
8.	Inanspruchnahme von Kredit.....	25
9.	Einfluss von Nebenkosten und Steuern.....	25
10.	Wertigkeit des Deckungsstock.....	25

IV.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	27
1.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	27
2.	Bereithaltung des Prospekts	27
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	28
VI.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN	29
1.	Pfandbriefgesetz	29
a)	Allgemeine Regelungen	29
b)	Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen	30
2.	Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG.....	31
a)	Risikomanagement	31
b)	Deckungsstock.....	32
c)	Treuhänder.....	32
VII.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	33
1.	Allgemeine Angaben zu den Hypothekendarlehen	33
a)	Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren	37
b)	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	37
c)	Beratung.....	38
2.	Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen	39
3.	Emissionsbedingungen für Darlehen	40
	Unterschriftenseite.....	51

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 16. September 2008	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz / Großer Burstah, 20457 Hamburg sowie im In- ternet auf http://www.haspa.de laut Bekannt- machungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 20. September 2008	28

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Jeder Anleger sollte beachten, dass die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister unter Amtsgericht Hamburg HRB 80 691 eingetragen. Sie wurde unter der Firma Zweite Hammonia Verwaltungs-Aktiengesellschaft durch Errichtung der Satzung am 15. Juni 2001 und Eintragung in das Handelsregister am 11. Juli 2001 gegründet.

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 17. April 2003 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 12. Mai 2003 und des Kuratoriums sowie Verwaltungsrates des übertragenden Rechtsträgers vom 16. April 2003 Teile des Vermögens der Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRA 43 831) als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 16. Juni 2003 wirksam geworden. Handelsrechtlich ist die Ausgliederung zum 01. Januar 2003 wirksam geworden. Die Haspa führt das Bankgeschäft der bisherigen Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin umfasst zudem das Betreiben des Hypothekendarlehenpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG).

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.

c) Organisationsstruktur

Die HASPA Finanzholding, eine juristische Person alten hamburgischen Rechts, hält 100 % der Anteile an der Emittentin. Damit ist die Emittentin eine der wenigen freien Sparkassen in Deutschland. Sie gehört sowohl dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), Hamburg, als auch dem Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkasse e.V., Bremen, an. Über den HSGV ist sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin und Bonn, angeschlossen.

2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Das höchste Organ der Haspa ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Haspa. Die Haspa wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa, Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, zu erreichen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, bestellt die Vorstandsmitglieder, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls über die Geschäftsadresse der Haspa (s.o.) zu erreichen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Harald Vogelsang (Sprecher des Vorstands),
Herr Reinhard Klein (Stellvertretender Sprecher des Vorstands),
Herr Dr. Wolfgang Botschatzke,
Herr Jörg Wohlers und
Herr Frank Brockmann (stellvertretend).

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen der Bilanz zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2007 in vergleichender Darstellung gegenüber dem 31. Dezember 2006. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) erstellte und geprüfte Finanzinformationen.

Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG zum 31. Dezember 2007

Aktiva in T€¹

		2007	2006
1	Barreserve		
	a) Kassenbestand	223.791	180.911
	b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	295.491	52.363
		519.282	233.274
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Re- finanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind		
	a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	-	-
	b) Wechsel	-	-
		-	-
3	Forderungen an Kreditinstitute		
	a) täglich fällig	432.027	822.638
	b) andere Forderungen	6.588.063	5.814.441
		7.020.090	6.637.079
4	Forderungen an Kunden	21.355.645	21.938.910
	darunter:		
	durch Grundpfandrechte gesichert	4.760.707	(4.840.086)
	Kommunalkredite	111.399	(46.515)
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
	a) Geldmarktpapiere		
	aa) von öffentlichen Emittenten	-	-
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-	(-)
	ab) von anderen Emittenten	931	-
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-	(-)
		931	-
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
	ba) von öffentlichen Emittenten	317.852	392.037
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	317.844	(391.892)
	bb) von anderen Emittenten	1.205.686	1.182.010
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.204.453	(1.181.312)
		1.523.538	1.574.047
	c) eigene Schuldverschreibungen	105.988	139.659
	Nennbetrag	103.764	(136.958)
		1.630.457	1.713.706
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.914.650	3.284.871
7	Beteiligungen	37.271	33.879
	darunter:		
	an Kreditinstituten	2.961	(2.961)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	-	(-)
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	11.702	6.862
	darunter:		
	an Kreditinstituten	-	(-)
	an Finanzdienstleistungsinstituten	-	(-)
9	Treuhandvermögen	1.554	2.010
	darunter: Treuhandkredite	1.554	(2.010)
10	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	-	-
11	Immaterielle Anlagewerte	5.063	6.065
12	Sachanlagen	54.544	61.348
13	Sonstige Vermögensgegenstände	18.974	29.346
14	Rechnungsabgrenzungsposten	12.205	13.709
	Summe der Aktiva	34.581.437	33.961.059

¹ Die hier und im Folgenden verwendete Formulierung „T€“ steht für Tausend Euro.

Passiva in T€

		2007	2006
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	a) täglich fällig	164.103	108.934
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.408.526	4.790.807
		5.572.629	4.899.741
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	a) Spareinlagen		
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	6.625.701	6.816.764
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	26.064	32.655
		6.651.765	6.849.419
	b) andere Verbindlichkeiten		
	ba) täglich fällig	7.511.965	6.197.925
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.641.464	9.487.036
		16.153.429	15.684.961
		22.805.194	22.534.380
3	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	a) begebene Schuldverschreibungen	3.492.861	3.895.982
	b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	-	-
		3.492.861	3.895.982
	darunter:		
	Geldmarktpapiere	-	(-)
	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-	(-)
4	Treuhandverbindlichkeiten	1.554	2.010
	darunter: Treuhandkredite		(2.010)
5	Sonstige Verbindlichkeiten	62.126	40.910
6	Rechnungsabgrenzungsposten	50.233	57.327
7	Rückstellungen		
	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	441.015	437.001
	b) Steuerrückstellungen	32.615	24.193
	c) andere Rückstellungen	126.210	119.515
		599.840	580.709
8	Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
9	Nachrangige Verbindlichkeiten	370.000	370.000
10	Genussrechtskapital	-	-
	darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-	(-)
11	Eigenkapital		
	a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
	b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
	c) Gewinnrücklagen		
	ca) gesetzliche Rücklage	-	-
	cb) Rücklage für eigene Anteile	-	-
	cc) satzungsmäßige Rücklagen	-	-
	cd) andere Gewinnrücklagen	162.000	85.000
		162.000	85.000
	d) Bilanzgewinn	85.000	115.000
		1.627.000	1.580.000
	Summe der Passiva	34.581.437	33.961.059
1	Eventualverbindlichkeiten		
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	-	-
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	442.850	430.191
	c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-	-
		442.850	430.191
2	Andere Verpflichtungen		
	a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	-	-
	b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	-	-
	c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.230.527	1.078.953
		1.230.527	1.078.953

alle Betragsangaben in T€

	2007	2006
15 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-75	-1.482
16 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	-	-
	-75	-1.482
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-
18 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
19 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	150.049	252.515
20 Außerordentliche Erträge	-	-
21 Außerordentliche Aufwendungen	-	-
22 Außerordentliches Ergebnis	-	-
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-48.013	-107.944
24 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-36	429
	-48.049	-107.515
25 Jahresüberschuss	102.000	145.000
26 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-
	102.000	145.000
27 Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	-	-
b) aus der Rücklage für eigene Aktien	-	-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	-	-
d) aus anderen Gewinnrücklagen	-	-
	-	-
	102.000	145.000
28 Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	-	-
b) in die Rücklage für eigene Aktien	-	-
c) in satzungsmäßige Rücklagen	-	-
d) in andere Gewinnrücklagen	-17.000	-30.000
	-17.000	-30.000
29 Bilanzgewinn	85.000	115.000

c) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg und die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 sowie die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2007, die Bestandteil des Anhangs ist, wurden von der Prüfungsstelle des HANSEATISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES, Überseering 4, 22297 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2006 wurde von der Prüfungsstelle des HANSEATISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES geprüft und mit einer Bescheinung versehen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechtslage der Kreditinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

d) Zwischenfinanzinformationen

(i) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2008 in vergleichender Darstellung.

Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG für die Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni 2008

alle Betragsangaben in T€

	1.1 bis 30.6.2008	1.1. bis 30.6.2007
1 Zinserträge aus		
c) Kredit- und Geldmarktgeschäften	732.450	742.139
d) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	38.590	32.230
	771.040	774.369
2 Zinsaufwendungen	-580.441	-537.953
	190.599	236.416
3 Laufende Erträge aus		
d) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	81.787	67.606
e) Beteiligungen	330	544
f) Anteilen an verbundenen Unternehmen	755	29
	82.872	68.179
4 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	-	151
5 Provisionserträge	145.003	149.487
6 Provisionsaufwendungen	-10.625	-8.368
	134.378	141.119
7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften	3.775	3.123
8 Sonstige betriebliche Erträge	15.380	11.597
9 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-
	427.004	460.585
10 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
c) Personalaufwand		
ac) Löhne und Gehälter	-120.715	-118.856
ad) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-35.800	-41.916
	-156.515	-160.772
d) andere Verwaltungsaufwendungen	-141.549	-139.797
	-298.064	-300.569
11 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlage- werte und Sachanlagen	-8.134	-8.570
12 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.901	-5.214
13 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-42.646	-33.280
14 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	-
	-42.646	-33.280

alle Betragsangaben in T€

	1.1. bis 30.6.2008	1.1. bis 30.6.2007
15 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	–	–
16 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	–	–
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme	–	–
18 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	–	–
19 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	74.259	112.952
20 Außerordentliche Erträge	–	–
21 Außerordentliche Aufwendungen	–	–
22 Außerordentliches Ergebnis	–	–
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	–23.757	36.249
24 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	–	–7
	–23.757	–36.256
25 Jahresüberschuss	50.502	76.696
26 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	–	–
	50.502	76.696
27 Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
e) aus der gesetzlichen Rücklage	–	–
f) aus der Rücklage für eigene Anteile	–	–
g) aus satzungsmäßigen Rücklagen	–	–
h) aus anderen Gewinnrücklagen	–	–
	–	–
	50.502	76.696
28 Einstellungen in Gewinnrücklagen		
e) in die gesetzliche Rücklage	–	–
f) in die Rücklage für eigene Anteile	–	–
g) in satzungsmäßige Rücklagen	–	–
h) in andere Gewinnrücklagen	–	–
	–	–
29 Bilanzgewinn	50.502	76.696

(ii) Halbjahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

Die nachfolgende Tabelle zeigt Positionen der Halbjahresbilanz zum 30. Juni 2008 in vergleichender Darstellung zu den Positionen zum 31. Dezember 2007.

Halbjahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG zum 30. Juni 2008

Aktiva in T€²

	30.6.2008	31.12.2007
1 Barreserve		
c) Kassenbestand	147.732	223.791
d) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	253.150	295.491
	400.882	519.282
2 Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Re-finanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind		
c) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen	–	–
d) Wechsel	–	–
	–	–
3 Forderungen an Kreditinstitute		
c) täglich fällig	1.049.506	432.027
d) andere Forderungen	6.124.336	6.588.063
	7.173.842	7.020.090
4 Forderungen an Kunden	21.915.950	21.355.645
5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
d) Geldmarktpapiere		
bb) von öffentlichen Emittenten	–	–
bb) von anderen Emittenten	18	931
	18	931
e) Anleihen und Schuldverschreibungen		
ca) von öffentlichen Emittenten	357.529	317.852
cb) von anderen Emittenten	1.689.991	1.205.686
	2.047.520	1.523.538
f) eigene Schuldverschreibungen	151.976	105.988
	2.199.514	1.630.457
6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.980.457	3.914.650
7 Beteiligungen	38.229	37.271
8 Anteile an verbundenen Unternehmen	11.702	11.702
9 Treuhandvermögen	1.344	1.554
10 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	–	–
11 Immaterielle Anlagewerte	3.950	5.063
12 Sachanlagen	50.554	54.544
13 Sonstige Vermögensgegenstände	9.868	18.974
14 Rechnungsabgrenzungsposten	15.017	12.205
Summe der Aktiva	35.801.309	34.581.437

² Die hier und im Folgenden verwendete Formulierung „T€“ steht für Tausend Euro.

Passiva in T€		30.6.2008	31.12.2007
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	c) täglich fällig	91.601	164.103
	d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.845.584	5.408.526
		5.937.185	5.572.629
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	c) Spareinlagen		
	ba) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	6.644.243	6.625.701
	bb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	22.929	26.064
		6.667.172	6.651.765
	d) andere Verbindlichkeiten		
	ca) täglich fällig	7.107.901	7.511.965
	cb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	9.877.388	8.641.464
		16.985.289	16.153.429
		23.652.461	22.805.194
3	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	c) begebene Schuldverschreibungen	3.508.038	3.492.861
	d) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	–	–
		3.508.038	3.492.861
4	Treuhandverbindlichkeiten	1.344	1.554
5	Sonstige Verbindlichkeiten	87.138	62.126
6	Rechnungsabgrenzungsposten	53.653	50.233
7	Rückstellungen		
	d) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	438.470	441.015
	e) Steuerrückstellungen	30.711	32.615
	f) andere Rückstellungen	109.807	126.210
		578.988	599.840
8	Sonderposten mit Rücklageanteil	–	–
9	Nachrangige Verbindlichkeiten	370.000	370.000
10	Genussrechtskapital	–	–
11	Eigenkapital		
	e) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
	f) Kapitalrücklage	380.000	380.000
	g) Gewinnrücklagen		
	da) gesetzliche Rücklage	–	–
	db) Rücklage für eigene Anteile	–	–
	dc) satzungsmäßige Rücklagen	–	–
	dd) andere Gewinnrücklagen	182.000	162.000
		182.000	162.000
	h) Bilanzgewinn	50.502	85.000
		1.612.502	1.627.000
	Summe der Passiva	35.801.309	34.581.437
1	Eventualverbindlichkeiten		
	d) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	–	–
	e) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	987.690	442.850
	f) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	–	–
		987.690	442.850
2	Andere Verpflichtungen		
	d) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	–	–
	e) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	–	–
	f) Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.348.413	1.230.527
		1.348.413	1.230.527

(iii) Prüfung der Finanzinformationen

Der Halbjahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Es wurden die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet wie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der Haspa AG.

Der Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2008 ist weder einer prüferischen Durchsicht unterzogen noch geprüft worden.

e) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig, eingeleitet oder angedroht.

f) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 30. Juni 2008 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht.

Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).

Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.

b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Darlehen sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbrieft, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinszahltagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind.

Bei einer Anlage in Darlehen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Darlehen während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Darlehen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass die Darlehen aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

Die Darlehen werden mit Ausnahme von Nullkupon-Darlehen verzinst, das heißt, dass an bestimmten Zinszahltagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt wird, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Darlehen und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und sie somit für die betroffene Zinsperiode

keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhalten. **Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Pfandbriefen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe erfolgen.**

Ein Investment in Pfandbriefe, die einen festen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses möglicherweise den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen. Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen.

Die Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit beeinflusst den Wert der Pfandbriefe, insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern die Pfandbriefe nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung denominiert sind, ist ein Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Pfandbriefe denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Pfandbriefe vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger regelmäßig nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe.**

5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe sind den jeweiligen endgültigen Angebots- bzw. Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Pfandbriefen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Hypothekendarlehen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

a) Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Hamburger Sparkasse AG ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem **Bonitätsrisiko** versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Ein Anleger sollte auch beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Emittenten. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Anleihe. Die Schuldnerbonität ist darum ein sehr entscheidendes Kriterium für die Anlageentscheidung. Internationale Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Bonität von Schuldnern. Anhand dieser Ergebnisse ist es einem Anleger möglich, die Sicherheit der Anlage bzw. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einzuschätzen. Die Rating-Agentur Moody's Investors Service hat den Mitgliedern des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, derzeit ein Gruppen-Rating in Form eines Rating-Floors mit der Note A1 erteilt.

Der Rating-Floor für die Gruppe ist eine Rating-Untergrenze und bringt zum Ausdruck, dass Moody's die Bonität jedes Mitglieds der Gruppe mindestens mit A1 bewertet. Die von Moody's erteilten langfristigen Ratings für Emittenten reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note A1 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine gute

Zahlungsfähigkeit. Für den Anleger besteht jedoch das Risiko, dass das Rating während der Laufzeit der Wertpapiere herabgesetzt wird, sofern sich die Bonität der Emittentin verschlechtern sollte.

b) Gesellschaftsstrukturrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

a) Räumliche Konzentration

Die Emittentin bietet eine umfassende Betreuung der Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg an. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem Retailgeschäft. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung der Metropolregion Hamburg abhängig. Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation (weltweit oder in Deutschland) können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

b) Marktrisiko

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation bzw. Marktlage kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. **Marktrisiko**).

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln werden Annahmen und Vorhersagen zu künftigen Entwicklungen in den Finanzmärkten getroffen, da die Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen von Marktkursen und Kursbewegungen abhängen. Wenn sich Kurse in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann diese erhebliche Verluste erleiden, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können.

c) Verluste aus Kreditengagements

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können. Außerdem kann die Haspa möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z.B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der Haspa könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Haspa, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Pfandbriefen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Pfandbriefen entschließen.

Niemand sollte in Pfandbriefen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Pfandbriefen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Pfandbriefen geeignet erscheint.

1. Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Pfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbrieft, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie an den Zinszahltagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Bei einer Anlage in Pfandbriefen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Pfandbriefe und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau. **Anleger sollten beachten,**

dass die Pfandbriefe aus diesem Grunde während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.

2. Verzinsung der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe werden - mit Ausnahme von Nullkupon-Pfandbriefen - verzinst. An den jeweiligen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinszahltagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt wird, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Pfandbriefe und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Pfandbriefe ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren Zeitraum (Halbjahr; Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter, Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines bestimmten und in Prozent *per annum* ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet. Ein Investment in Pfandbriefen, die einen festen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzins den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen können.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzgrößen berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzgrößen für unter diesem Prospekt zu begebende Pfandbriefe kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes in Betracht. Die jeweilige Berechnungsweise für einen variablen Zinssatz ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Ein Investment in Pfandbriefen, die einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzins den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen können.

Sofern zur Bestimmung eines Zinssatzes auf die Wertentwicklung eines Korbes abgestellt wird und während der Laufzeit der Pfandbriefe der Kurs eines oder sämtlicher Korbbestandteile (Aktien oder Indizes) fällt, kann dies die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sollte ein Anleger beachten, dass die einzelnen Korbbestandteile gleich gewichtet sein können oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen können. Je näher ein Gewichtungsfaktor gegen Null geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann auch aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Pfandbriefe auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Ein Investment in Pfandbriefen, die einen festen und einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses möglicherweise den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen.

Ein Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Pfandbriefe erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Pfandbriefen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Pfandbriefe erfolgen.

3. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

4. Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung denominiert sind, ist ein Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

5. Laufzeit

Die Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit beeinflusst den Wert der Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Pfandbriefe vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger in der Regel nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe.**

6. Handel in den Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Pfandbriefe einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Pfandbriefe in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab.

Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigeren Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen der Pfandbriefe zu verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

9. Einfluss von Nebenkosten und Steuern

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Potentielle Käufer und Verkäufer der Pfandbriefe sollten sich außerdem vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Pfandbriefe übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. Dieser Prospekt ersetzt in diesem Zusammenhang nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

10. Wertigkeit des Deckungsstock

Eine Bank, die Hypothekenpfandbriefe ausgibt, muss sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Grundpfandrechte gedeckt ist. Dabei dürfen die Grundpfandrechte die Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Die Beleihungsgrenze beläuft sich bei Hypotheken auf die ersten 60% des von der Emittentin auf Grund einer Wertermittlung (gemäß § 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Je stärker sich der Nennwert an die Beleihungsgrenze

annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich, aufgrund von Wertminderungen, die z.B. zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bestanden, nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Pfandbrief des Anlegers nicht in vollem Umfang gedeckt ist. Jeder Anleger sollte sich daher einen Überblick über die Qualität des Deckungsstocks verschaffen, bevor er in Hypothekendarlehen investiert. Die jeweilige Emittentin von Pfandbriefen ist gemäß § 28 PfandBG verpflichtet, quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Angaben über den Deckungsstock zu veröffentlichen. Internationale Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Qualität des Deckungsstocks und der Pfandbriefe. Die Rating-Agentur Moody's Investors Service hat für die Hypothekendarlehen der Haspa AG ein Rating mit der Note Aaa vergeben. Die von Moody's erteilten langfristigen Ratings für Hypothekendarlehen reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Für den Anleger besteht jedoch das Risiko, dass das Rating der Pfandbriefe während der Laufzeit der Wertpapiere herabgesetzt wird, sofern sich die Wertigkeit des Deckungsstocks der Emittentin verschlechtern sollte.

IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Sie erklärt ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Hypothekenpfandbriefe werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Bedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Prospekt und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 16. September 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen. Über die im oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben hinaus wurde Herr Frank Brockmann vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 01. Oktober 2008 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt; zum 01. Januar 2009 hat Herr Reinhard Klein Herrn Dr. Friedhelm Steinberg als stellvertretenden Vorstandssprecher ersetzt.

Seit dem 30. Juni 2008 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN

Die folgende Beschreibung stellt eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen im Pfandbriefrecht und deren Umsetzung durch die Emittentin dar.

1. Pfandbriefgesetz

Auf Basis des am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) ist es der Haspa erlaubt, Pfandbriefe zu begeben.

a) Allgemeine Regelungen

Im PfandBG wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekbank- und dem Schiffspfandbriefbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefasst, modernisiert und optimiert. Bis zum Inkrafttreten des PfandBG durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit dem neuen Gesetz ist die Abkehr vom „Spezialbankprinzip“ des Hypothekbankgesetz (HBG) verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Jahr 2005 war Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Zukünftig können daher alle Kreditinstitute Pfandbriefe emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des PfandBG erfüllen. Damit soll den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produktes „Pfandbrief“ sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert werden.

Unter dem Pfandbriefgeschäft versteht das PfandBG die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (i) auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekpfandbriefe, (ii) auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen bzw. Öffentlicher Pfandbriefe bzw. (iii) auf Grund erworbener Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe). Jedes Kreditinstitut, das das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf gemäß § 2 PfandBG der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäfts ist demnach u.a. für ein Kreditinstitut, dass es über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) besitzt, es über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Darüber hinaus verlangt § 27 KWG, dass das Kreditinstitut für das Pfandbriefgeschäft über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügt.

Dieses System soll sicherstellen, dass das emittierende Kreditinstitut die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann. Zudem hat das Kreditinstitut die Transparenzvorschriften gemäß § 28 PfandBG zu beachten und somit quartalsweise in öffentlicher Form Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister sowie im Anhang des Jahresabschlusses offen zu legen.

Die Vorschriften des PfandBG dienen vorrangig dem Schutz der Pfandbriefgläubiger. Hierfür wurden die wesentlichen qualitätssichernden Elemente aus dem bisherigen Recht übernommen und teilweise verbessert.

Zum Schutz der Pfandbriefgläubiger muss der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung jederzeit durch erstrangig gesicherte Hypothekendarlehen mit mindestens gleichem Volumen und gleichem Zinsertrag gedeckt sein (§ 4 Abs. 1 PfandBG). Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (§ 4 Abs. 2 PfandBG); diese Deckung ist durch das Kreditinstitut fortlaufend sicherzustellen (§ 4 Abs. 4 PfandBG). Überdies ist bei jedem Kreditinstitut ein Treuhänder nebst Stellvertreter zu bestellen, wobei die Bestellung durch die BaFin nach Anhörung des Kreditinstituts erfolgt. Der so von der BaFin bestellte Treuhänder stellt sicher, dass diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden, insbesondere, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist (§ 8 PfandBG). Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts eröffnet wird, nehmen die Pfandbriefgläubiger an diesem Insolvenzverfahren nicht teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte zählen nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche werden also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse bedient (§§ 29 und 30 PfandBG).

Die Bundesregierung hat am 01. Dezember 2008 einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vorgelegt (BTDr. 16/11130). Ziel soll die Ausweitung (z.B. auf Flugzeugpfandbriefe) und Stärkung (durch z.B. längere Laufzeiten bei Schiffshypothekendarlehen) des deutschen Pfandbriefes sowie die Anpassung an die EU-Bankenrichtlinie aus dem Jahr 2006 (Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG vom 14. Juni 2006) sein.

b) Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen

Das Pfandbriefgesetz sieht in den §§ 12 bis 19 spezielle Regelungen in Bezug auf Hypothekendarlehen vor. Danach dürfen zur Deckung für Hypothekendarlehen nur Hypotheken benutzt werden, die den speziellen Erfordernissen der §§ 13 bis 17 PfandBG entsprechen. Grundschulden und vergleichbare Sicherheit bietende ausländische Sicherheiten stehen Hypotheken gleich (§ 18 PfandBG).

Es ist erforderlich, dass die Hypothek auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind, lastet. Die belasteten Grundstücke bzw. die Grundstücke, an denen belastete Rechte bestehen, müssen im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, den U.S.A., Kanada oder Japan belegen sein.

Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60% des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung (§ 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des belasteten Grundstücks (Beleihungswert) zur Deckung benutzt werden. Nur bis zu dieser Höhe gelten Hypotheken als eingetragene Deckungswerte (§ 14 Abs. 2 PfandBG). Zudem besteht während der gesamten Dauer der Beleihung eine Versicherungspflicht in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken (§ 15 Abs.1 PfandBG). Die Wertermittlung für den jeweiligen Beleihungswert ist von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. Bei der Ermittlung des Beleihungswerts ist die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (Beleihungswertermittlungsverordnung, BelWertVO) zu beachten. Der Beleihungswert darf den Wert nicht übersteigen, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit ergibt (§ 16 Abs. 2 PfandBG). Der Beleihungswert darf außerdem den Marktwert nicht überschreiten. Für Bauplätze und noch nicht fertig gestellte Neubauten gelten Einschränkungen (§ 16 Abs. 3 PfandBG). Der Beginn der Amortisation des zur Deckung benutzten Teils der Hypothek darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der zur Deckung benutzte Betrag mindestens um den Teil der Tilgung zu mindern, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden Einzelhypotheken auf den zur Deckung benutzten Teil entfallen würde (§ 17 Abs. 1 PfandBG). Zudem sieht § 19 PfandBG weitere Deckungswerte vor.

2. Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG

Der Emittentin wurde von der BaFin die uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Hypothekendarlehenspfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes erteilt.

a) Risikomanagement

Die Emittentin ist ein Handelsbuchinstitut im Sinne des KWG und verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden

die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im PfandBG geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Die Pfandbriefemissionen dienen im Wesentlichen der Refinanzierung des langfristigen Baufinanzierungsgeschäftes, so dass ein deutliches Divergieren der durchschnittlichen Bindungsfristen nicht zu erwarten ist. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt in der Metropolregion Hamburg über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

b) Deckungsstock

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Pfandbrief-Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen. Die Verschiebung der Zinskurven muss mindestens 100 Basispunkte betragen.

c) Treuhänder

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Zum Treuhänder wurde Uwe Rollert, Unternehmensberater, bestellt.

Zu Stellvertretenden Treuhändern wurden Dr. Heiner Holtappels, Notar a.D., und Rainer Sinhuber, Richter i.R., bestellt.

Der Treuhänder und seine Stellvertreter sind unter der Adresse Treuhänder-Büro, c/o Hamburger Sparkasse AG, 20454 Hamburg erreichbar.

VII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen alternativ oder kumulativ ausgewählt oder gestrichen werden.]

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 03. April 2009 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen.

1. Allgemeine Angaben zu den Hypothekendarlehenpfandbriefen

Emittentin	Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg
Stückelung	Die Serie von Pfandbriefen im Gesamtnennbetrag von ● [EUR][andere Währung: ●] wird in Stückelungen von ● begeben.
Rückzahlung	Die Pfandbriefe werden gemäß § [5][●] Absatz 1 der Emissionsbedingungen am [vorzeitigen Rückzahlungstag, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin, spätestens jedoch am] ● (Fälligkeitstag) [mindestens] zum Nennbetrag zurückgezahlt.
[Bewertungstag]	●]
Verzinsung	●
[Referenzzinssatz]	●]
[Korb]	●]
[Angaben zu den	<i>vergangene Wertentwicklung und Volatilität:</i> ●

Referenzwerten

[[Die in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben zu den Referenzwerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen.] Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der [auf den angegebenen Internetseiten][●] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]

[bei festverzinslichen Pfandbriefen: **Rendite**

Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt ●. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht ●.]

Berechnungsstelle

Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der [Emittentin][●] berechnet. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] der Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

Zahlstelle

Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle. Name und Anschrift der Zahlstelle lauten: Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg.

Valutierung / Emissionstermin

●

öffentlicher Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist

●

Laufzeit

●

Währung der Anleihe

[Euro][●]

Verbriefung /

Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalur-

Lieferung	<p>kunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: •] ist die [Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [Namen und Adresse einfügen: •].] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A.] übertragen werden. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.</p>
Anfänglicher Verkaufspreis	<ul style="list-style-type: none"> • Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Kleinste handelbare Einheit	<ul style="list-style-type: none"> •
Steuern und Abgaben	<p>[Alle im Zusammenhang mit der Anleihe anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Von Steuerausländern bezogene Einnahmen aus den Hypothekendarlehenpfandbriefen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Rückzahlungen) unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.</p> <p>Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung des Hypothekendarlehenpfandbriefs sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung des Hypo-</p>

thekepfandbriefs bzw. aus der Rückzahlung. In bestimmten Fällen gilt der jeweilige Börsenpreis als Einnahme aus der Veräußerung bzw. als Anschaffungskosten.

Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) der Hypothekendarfbrief im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Abs. 5 Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags auf Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem sogenannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten. Soweit Kapitalertragsteuer auf die in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet; gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Wird der Hypothekendarfbrief in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus dem Hypothekendarfbrief zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.] [*aktueller Steuerhinweis*: ●]

[*ggf. steuerliche Behandlung der Darfbriefe in den weiteren Angebotsländern*: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

[Börsennotierung]	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der • [sowie •]. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.][Eine Börsennotierung der Pfandbriefe ist nicht beabsichtigt.]
Bekanntmachungen	Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind [oder - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [http://www.haspa.de][•]].
Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Pfandbriefen bzw. aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.
WKN	•
ISIN Code	•

a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Pfandbriefe erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennbetrag (§ 5][•] der Emissionsbedingungen) [sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Emissionsbedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen]. Pfandbriefe sind mit einer festen und/oder variablen Verzinsung oder mit einer Rendite (Nullkuponanleihen) ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den folgenden **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft

oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S*, „*Rules governing offers and sales made outside the United States without registration under the Securities Act of 1933*“ des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

c) Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Hypothekendarlehenpfandbriefen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Hypothekendarlehenpfandbriefe im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Hypothekendarlehenpfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Hypothekendarlehenpfandbriefe beraten zu lassen.

2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

[Darstellung unterschiedlicher Zinszahlungen, die in Abhängigkeit zur Produktstruktur stehen und die beispielhafte Berechnung der Zinszahlung anhand ihrer möglichen Entwicklung: ●]

3. Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) wird in [EUR][andere Währung: ●] zu einem Gesamtnennbetrag von ● in Stückelungen von ● begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A.] übertragen werden.
- (4) „**Gläubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gemäß der jeweils gültigen [EDV-]Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

§ 2

Zinsen

- (1) [Im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen einfügen: Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen auf die Pfandbriefe.]

[Im Fall von variabel und/oder festverzinslichen Pfandbriefen einfügen: Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag (§ [5][●])][bzw.][Kündigungstermin (§ [6][●])][, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ [5][●]) [einschließlich][ausschließlich] verzinst. [Die Zinsen sind, vorbehaltlich § [5][●] (4), [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [bzw. am ●] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch beginnend mit dem ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: ●] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Die Berechnung der Zahl der Tage der Zins-

periode erfolgt auf der Basis [der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr][von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)]. [*andere Zinstageberechnung: ●*] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

[*Bestimmung der Zinssätze (fest/variabel) / Annex-Definitionen (Referenzzinssatz / Referenzbanken / Feststellungstage / Beobachtungsperioden / Beobachtungstage): ●*]

[*zur Bestimmung für variable Zinssätze einfügen: Wird zur Bestimmung des Zinssatzes [u.a.] auf die Wertentwicklung des Korbes gemäß § 3 abgestellt, berechnet sich diese während der Laufzeit der Pfandbriefe aus der Summe der jeweiligen prozentualen Wertentwicklung des einzelnen Korbbestandteils multipliziert mit seinem Gewichtungsfaktor. Die prozentuale Wertentwicklung eines Korbbestandteils ergibt sich aus dem Quotienten des Referenzwertes (§ 3 (2)) am [Bewertungstag] [bzw.] [[jeweiligen] Zinszahltag] (als Zähler) und des Anfangswerts (§ 3 (2)) (als Nenner) [, beträgt aber mindestens aber 0].*]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § [5][●] ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

- [(3) Die Verjährungsfrist von Zinsforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.]

- [(3)][(4)] „**Berechnungsstelle**“ ist [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle: ●*]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

- [(4)][(5)] „**Bewertungstag**“ ist [, vorbehaltlich § 4,] der jeweilige Zinszahltag [bzw.] [der vorzeitige Rückzahlungstag gemäß § [5][●]][bzw.][[der Kündigungstermin gemäß § [6][●]] [, sofern dieser Tag ein Berechnungstag gemäß Absatz [§ 3 (2)] ist. Falls dieser Tag kein Berechnungstag [für einen Korbbestandteil] ist, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil], der Bewertungstag].

- [(5)][(6)] Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●][●] [wird][werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen - Bewertungstag gemäß ●][●] durch die Berechnungsstelle gemäß § [9][●] bekannt ge-

macht.][Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [●] *per annum* an.]

[§ 3
Korb

- (1) Der Korb besteht, vorbehaltlich § [4][●], aus den in der folgenden Tabelle bestimmten [[Aktien] [bzw.] [Aktienvertretenden Wertpapieren] (jeweils die „**Aktie**“)][Indizes (jeweils der „**Index**“)] [●].

Korbbestandteil [Aktie] [bzw. Aktienvertretendes Wertpapier] [/] [Index]	Anfangswert	[Maßgebliche Börse] [/] [Indexsponsor]	ISIN	Referenzterminbörse	[Gewichtungsfaktoren der [Aktien] [bzw. Aktienvertretenden Wertpapiere] [/] [Indizes]	[Referenzindex]	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●]	●]	[●]

[weitere korbbezogene Definitionen: ●]

- (2) [Der „**Anfangswert**“ de[r][s] jeweiligen [Aktie] [bzw. des] [Aktienvertretenden Wertpapiers][Index] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert] [und] [wird] [wurde] am [Tag, Monat, Jahr: ●] festgestellt] [Der Anfangswert des Korbes entspricht [der Summe der Anfangswerte der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle angegebenen Gewichtungsfaktoren am Bewertungstag] [andere Referenzwertdefinition des Korbes: ●]]. Der „**Referenzwert**“ entspricht [dem Schlusskurs [der Aktie] [bzw.][des Aktienvertretenden Wertpapiers] [am ●], wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird] [bzw.][dem Schlusskurs des Index [am ●], wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor (der „**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird][andere Anfangswert- bzw. Referenzwertbestimmung: ●]. „**Berechnungstage**“ sind Tage, [an denen [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird] [bzw.] [an denen der Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird] [andere Berechnungstagbestimmung: ●].
- (3) Die „**Korbbestandteile**“ entsprechen den in der Tabelle angegebenen Korbbestandteilen.

- (4) Die „**Referenzterminbörse**“ ist die in der Tabelle angegebene Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte in Bezug auf [die][das][den] jeweilige[n] [Aktie] [bzw. das] [Aktienvertretende Wertpapier] [bzw. den] [Index] gehandelt werden.
- (5) Die „**Gewichtungsfaktoren**“ entsprechen den in der Tabelle angegebenen Gewichtungsfaktoren.]

[§ 4][●]

Anpassung; Austausch

[Für Teilschuldverschreibungen bezogen auf Aktien bzw. Aktienvertretenden Wertpapieren oder auf einen Korb bestehend aus Aktien bzw. Aktienvertretenden Wertpapieren:

- (1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft während der Laufzeit der Pfandbriefe
- (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
 - (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses und

wegen dieser Maßnahme die [jeweils in der Tabelle des § 3 (1) genannte] Referenzterminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie [bzw. das Aktienvertretende Wertpapier] der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder

solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenzterminbörse keine Optionskontrakte ausstehen, so kann die Emittentin die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe, falls sie diese nicht unter den Voraussetzungen des § [6][●] gekündigt hat, [den jeweiligen Anfangswert [bzw. die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 4. Die Bekanntmachung der Anpassung erfolgt gemäß § [9][●].] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

- (2) Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 die Berechnung der Wertentwicklung [der][einer] Aktie [oder eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren gemäß [●]] aufgrund eines eine Anpassung auslösenden Ereignisses nicht möglich sein (z.B. wegen der endgültigen Einstellung der Börsennotierung der Aktie aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus einem sonstigen Grund), so ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betroffene Aktie zum Tag des Wirksamwerdens der Einstellung der Notierung oder eines vergleichbaren Ereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweils in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) auszutauschen. Der Anfangswert der Ersatzaktie entspricht in diesem Fall dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Austausch-Faktor. „**Austausch-Faktor**“ ist der Anfangswert der auszutauschenden Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der auszutauschenden Aktie. „**Austauschschlusskurs**“ ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankgeschäftstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § [9][●] bekannt gemacht.
- (3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie [bzw. ein Aktienvertretendes Wertpapier] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag [für den von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil][für alle Korbbestandteile] auf den ersten Bankgeschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.
- (4) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) an der Maßgeblichen Börse im Allgemeinen,
 - (b) in [der Aktie] [bzw.] [dem Aktienvertretenden Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),

- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] gehandelt werden oder

andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweils Maßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Die durch die jeweils Maßgebliche Börse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.

- (5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um [fünf][●] aufeinander folgende Bankgeschäftstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Referenzwert de[r][s] von der Marktstörung betroffenen [Aktie] [bzw.] [[des] Aktienvertretenden Wertpapiers] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.][●]

[Für Teilschuldverschreibungen bezogen auf Indizes oder auf einen Korb bestehend aus Indizes:

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 4 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [für den von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil][für alle Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet

(a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an [der Referenzterminbörse][einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“)],

(c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder

(d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten [halben] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[(1)][(3)] Maßgeblich für die Bestimmung des Anfangswerts sowie des Referenzwerts ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor erstellt, weitergeführt und durch denselben und/oder die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

[(2)][(4)] Eine Anpassung des Anfangswertes erfolgt ausschließlich, wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz [3][5] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und des letzten festgestellten Kurses des Index einen angepassten Anfangswert (der „**angepasste Anfangswert**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfangswert erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfangswert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt machen.

[(3)][(5)] Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfangswert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfangswert unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt zu machen.

[(4)][(6)] Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfangswertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [6][•] (1) für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

[(5)][(7)] Die Entscheidung der Emittentin über das Vorliegen einer erheblichen Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz [2][4] oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz [3][5] durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

§ [5][•]

[Vorzeitige] Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden am [• („**Rückzahlungstag**“), spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ •), spätestens jedoch am] • („**Fälligkeitstag**“) [mindestens] zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [*Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: •*] (der „**vorzeitigen Rückzahlungstag**“).]
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung nach § 1 Abs. 1 einfügen: •*] zu zahlen. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [16][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][*Definition einer anderen Währung/andere Definition von EUR: •*] Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der [vorzeitige] Rückzahlungstag][,][der Kündigungstermin[,] [oder] der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag (§ 2 (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt.

- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung - Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder weiter zu veräußern.
- (7) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (8) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ [6][●]

Kündigung

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals zum ● und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][●](der „**Kündigungstermin**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]

[Für Pfandbriefe bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien bzw. Aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern während der Laufzeit der Pfandbriefe

[(a) der Börsenhandel der Aktien [bzw. der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der ihnen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft durch Aufnahme oder Neugründung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird,]

[[b)][(●)] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen wird,]

[[c)][(●)] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder eines anderen Unternehmens aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]

[[d]][(•)] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben [, erweitert oder erneuert wird oder die Partei, die das Angebot unterbreitet, bzw. eine dritte Partei die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erklären sollte oder die für die Übernahme erforderliche Aktienmehrheit mit dem Angebot erreicht] werden sollte,] [oder]

[[e]][(•)] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sind,]

[[f]][(•)] die Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,]

[[g]][(•)] die Aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]

[[h]][(•)] die Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere eintritt,]

[[i]][(•)] das Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintritt] oder]

[[j]][(•)] ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt],

ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.][*andere Kündigungsbestimmung:* •]

[*Für Pfandbriefe bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes:* Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der Pfandbriefe gemäß [§ 4][•] oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.]

(2) [Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die Pfandbriefe angepasst [oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss].] Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Kündigungstermin][*anderer Bekanntmachungstermin:*•] gemäß § [9][•] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung] [bzw.] [Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,] bestimmt wird.] [•]

§ [7][●]

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ [8][●]

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiteräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle][●] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [9][●]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [oder - soweit gesetzlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de>] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und zugegangen.

§ [10][•]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ [11][•]

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. [Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinn gemäß auszufüllen.]

Hamburg, 03. April 2009

gez. Holger Nielsen

gez. Claus-Peter Fiack

Hamburger Sparkasse AG